

T25 Wasserwirtschaftsamt München (Schreiben vom 28.07.2022)

Zu oben genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Niederschlagswasserbeseitigung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans muss eine Konzeption vorhanden sein, wie die Ver- und Entsorgung des beplanten Gebiets gesichert wird. Dazu zählt auch die Niederschlagswasserbeseitigung. Zur Sicherstellung der Entsorgung liegt es daher in der Verantwortung der Kommune, aufzuzeigen, wie anfallendes Niederschlagswasser beseitigt werden kann. Aufgrund der hohen Grundwasserstände und der Versiegelung durch die geplante Tiefgarage sind die für die Niederschlagswasserbeseitigung notwendigen und geeigneten Flächen daher bereits vorzuhalten und einzuzichnen.

Aufgrund der fehlenden Kennzeichnung von Flächen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplan ist die Entsorgung des Plangebiets aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gesichert. Zudem können zusätzliche Retentionsflächen durch eine Dachbegrünung geschaffen werden. Wir empfehlen daher folgenden Absatz mit aufzunehmen:

„Für den Wasserrückhalt sollten daher Möglichkeiten wie z.B. Retentionsdächer geprüft werden. Die können auch mit Photovoltaikanlagen kombiniert werden.“

Behandlungsvorschlag:

Zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen. Das anfallende Niederschlagswasser ist, unter Beachtung der technischen Regelungen zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, auf dem Baugrundstück zu versickern.

Flächen für die Niederschlagsversickerung (Rigolen) werden in der Freianlagenplanung bereits dargestellt. Zusätzliche Retentionsflächen mittels Dachbegrünung sind vorgesehen. Dies wird auch in der Begründung des Bebauungsplans ausgeführt "*verbessert ein begrüntes Dach die Rückhaltung von Regenwasser durch Speicherung im Substrat. Dachbegrünung kann bei der Bemessung von Versickerungsanlagen berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall ist die Ausführung eines Retentionsdachs geplant, für das eine ausreichende Gesamtschichtdicke von mindestens 13 cm festgesetzt wird.*"

Grundsätzlich ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens den Nachweis einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung zu führen.